

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Sachsen Guss GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz, HRB 22861 („wir“, „uns“) mit unseren Kunden („Käufer“). Die ALB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Produkt“), ohne Rücksicht darauf, ob wir das Produkt selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms 2020 auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote – Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem jeweiligen Angebot nichts anderes ergibt.
- 2.2 Bestellungen des Käufers gelten als verbindliche Vertragsangebote. Bestellungen können von uns innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei uns angenommen werden.
- 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser ALB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

- 2.4 Die zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Tabellen gelten nur annäherungsweise, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 Wir behalten uns die Eigentums- bzw. Urheberrechte an dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Er hat sie auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten. Auf Ziffer 16 wird ergänzend verwiesen.

3. Abweichung von IATF 16949

Abweichend zu IATF 16949 (in Fassung vom 1.10.2016), Abschnitt 8.4.2.2, und IATF 16949, Abschnitt 8.6.5 (und entsprechenden Nachfolgebestimmungen), vereinbaren die Parteien, dass wir nicht zur Ermittlung von gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in den vom Käufer genannten Bestimmungsländern verpflichtet sind. Diese Verpflichtung trifft ausschließlich den Käufer. Auf Ziffer 10.6 wird ergänzend hingewiesen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro, FCA und zuzüglich der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2 Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 4.3 Sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, hat der Käufer geschuldete Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu leisten. Der Käufer kommt nach Ablauf dieser Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mahnung bedarf. Klargestellt wird: Ein Anspruch auf Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt. Soweit Skonto vereinbart wurde, hat eine Skontogewährung den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
- 4.4 Für Teillieferungen können Teilrechnungen gestellt werden. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
- 4.5 Nimmt der Käufer vereinbarte Mindestmengen in einem Monats- oder Jahreszeitraum nicht ab, so hat er dennoch den Kaufpreis für die vereinbarten, nicht abgenommenen Mindestmengen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats oder des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- 4.6 Die vom Käufer nach Ziffer 12.2 zu zahlenden Kosten für stückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen sind stets im Voraus zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.7 Im Falle vereinbarter Ratenzahlungen sind wir berechtigt, den gesamten Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Zahlungsraten säumig ist.

- 4.8 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Produkte bleiben die entsprechenden Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 4.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Auf Ziffer 14.2 wird ergänzend verwiesen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Preisanpassung

- 5.1 Verändern sich nach Abschluss eines Vertrages die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 5 % u. a. durch Lohnsteigerungen, Energiepreis-Steigerungen, Zölle oder durch andere Kosten, so kann der im ursprünglich vereinbarten Preis enthaltene bzw. nicht enthaltene Kostenanteil entsprechend der Kostenänderung angepasst werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages erfolgten. Der Anspruch auf Preisanpassung wird fällig in dem Moment, in dem eine Partei die Preisanpassung schriftlich fordert. Erzielen die Parteien hinsichtlich der Preisanpassung keine Einigung, können wir den Vertrag insgesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Um den ursprünglich vereinbarten Preis zu halten, dürfen wir auch auf alternative Bezugsquellen ausweichen. Sofern eine Belieferung des Käufers nach einer Änderung von Bezugsquellen erst nach einer erneuten Bemusterung zulässig sein sollte, trägt der Käufer die Kosten der Bemusterung.
- 5.2 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Käufer angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Käufer weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

6. Lieferfristen, Verzug

- 6.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 6.2 Sofern ein fester Liefertermin vereinbart wurde, führt dies nicht zum Bestehen eines absoluten Fixgeschäfts.
- 6.3 Bei Verträgen ohne Vereinbarung von Liefermengen, Losgrößen und/oder Abrufterminen können wir spätestens nach drei Monaten jederzeit verlangen, dass der Käufer hierfür verbindliche, zumutbare Festlegungen trifft. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von drei Wochen nicht nach, können wir unbeschadet weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

- 6.4 Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften
- 6.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, Epidemien, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Lieferanten ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz, unbeschadet Ziffer 6.4, nach Maßgabe von Ziffer 11 beschränkt.

7. Lieferungsmodalitäten

- 7.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, FCA.
- 7.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 7.3 Innerhalb einer Toleranz von 10% gegenüber der Auftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.
- 7.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 7.5 Sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, unterliegen die Versandart und die Verpackung unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- 7.6 Sofern Versand der Produkte vereinbart ist und wir nicht Transport oder Installation übernommen haben, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Produkte versandbereit sind und wir dies dem Käufer angezeigt haben.

- 7.7 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten [0,25% des Rechnungsbetrags] pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 7.8 Ist Versand der Produkte vereinbart, wird die Sendung von uns nur auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 7.9 Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so hat der Käufer dieses Muster in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu besichtigen und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, nicht, so gilt das Muster als freigegeben. Wir sind dann berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Produkte (die „Vorbehaltsware“) bleiben unser Eigentum, bis alle Forderungen erfüllt sind, die wir gegen den Käufer jetzt oder zukünftig aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 8.2 Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer uns schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- 8.3 Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- 8.5 Der Käufer darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.6 Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 8.7 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir sich bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.
- 8.9 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- 8.10 Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

9. Änderungswünsche des Käufers

- 9.1 Möchte der Käufer die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Produkte ändern, so hat er uns die gewünschten Änderungen mit angemessenem zeitlichem Vorlauf mitzuteilen. Die Parteien werden sodann nach Treu und Glauben über eine mögliche Anpassung der vertraglichen Beziehungen verhandeln. Können sich die Parteien innerhalb einer angemessenen Zeit nicht auf eine Anpassung einigen, bestehen die vertraglichen Beziehungen unverändert fort.

- 9.2 Einigen sich die Parteien auf eine Anpassung der vereinbarten Beschaffenheit der Produkte, verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Produkte notwendig ist.
- 9.3 Unsere Aufwendungen für die Prüfung und Umsetzung des Änderungswunsches des Käufers gehen zu Lasten des Käufers.

10. Gewährleistung

- 10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 10.2 Ausgangspunkt unserer Mängelhaftung sind die subjektiven Anforderungen an unsere Produkte im Sinne von § 434 Abs. 2 BGB, also die mit dem Käufer vereinbarte Beschaffenheit (wie insbesondere vereinbarte Produktspezifikationen) und die gemäß Ziffer 10.8 vorausgesetzte Verwendung der Produkte (sowie vereinbarte(s) Zubehör und Anleitungen gemäß § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB).
- 10.3 Für die Einhaltung von Maßen gelten die DIN- und EN-Normen.
- 10.4 Nur sofern und soweit keine abweichende Vereinbarungen im vorstehende Sinne getroffen wurden, können objektive Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB einen Mangel begründen.
- 10.5 Haben die Parteien einen Erstmuster-Prüfbericht vereinbart und weichen die Prüfergebnisse von der vereinbarten Beschaffenheit (vgl. Ziffer 10.2) ab, so ersetzen die abweichenden vereinbarten Prüfergebnisse die vereinbarte Beschaffenheit, sofern und soweit der Käufer den Erstmusterprüfbericht freigegeben hat.
- 10.6 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entsprechend die gelieferten Produkte dem Vertrag, wenn sie den Bestimmungen des Absenderlandes entsprechen. Normative Anforderungen in anderen Ländern als dem Absenderland müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 10.7 Abweichungen von vereinbarten Beschaffenheiten, die im Rahmen einer Produktion nach den anerkannten Regeln der Technik fertigungsübliche Toleranzen darstellen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, begründen keinen Mangel.
- 10.8 Eine vom Käufer vorausgesetzte Verwendung der Produkte kann nur dann Grundlage für eine Mängelhaftung im Sinne von § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB sein, wenn der Käufer uns diesen Verwendungszweck vor Vertragsschluss mitgeteilt und wir diesem Verwendungszweck zugestimmt haben. Auf Ziffer 2.4 wird ergänzend hingewiesen.
- 10.9 Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Käufers zu fertigen haben, trägt der Käufer das Risiko der Eignung für den vorgesehenen, gemäß Ziffer 10.8 vereinbarten Verwendungszweck.
- 10.10 Zur Wahrung seiner Mängelansprüche hat der Käufer den gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 377 ff. HGB unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen zu genügen: Offensichtliche Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht

binnen fünf Werktagen nach Ablieferung der Produkte eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Wurde der Mangel eines zum Einbau oder zur Verarbeitung bestimmten Produkts infolge der Verletzung einer der vorgenannten Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar, so stehen dem Käufer auch keine Ansprüche auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten zu.

- 10.11 Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor und sind die Voraussetzungen von Ziffer 10.10 gewahrt, so leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen.
- 10.12 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Produkte noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation von mangelfreien Produkten, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren.
- 10.13 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhaften Produkte auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht.
- 10.14 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Mangelhaftigkeit der Ersatzlieferung ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.15 Das Recht des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich nach Ziffer 11.
- 10.16 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine derartige Selbstvornahme ist nur nach unserer vorherigen Freigabe möglich. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10.17 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen/erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für ihn nicht erkennbar.
- 10.18 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung das gelieferte Produkt ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.19 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen; diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 10.20 Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 11 eingeschränkt.
- 11.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, sofern es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, also einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 11.3 Soweit wir nach dem Vorstehenden dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des gelieferten Vertragsprodukts sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz.

12. Werkzeuge, Betriebsmittel

- 12.1 Soweit der Käufer uns Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z. B. Gießereiformen, Schablonen und Kernkästen) zur Verfügung stellt (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt), sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Käufer solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, sie ihm auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Käufer. Der Käufer haftet für die technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- 12.2 Soweit wir auf Wunsch des Käufers werkstücksbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen anfertigen oder beschaffen, hat der Käufer uns die hierfür entstehenden Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Käufer auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum.

- 12.3 Setzt der Käufer während der Anfertigungszeit der Werkzeuge oder Betriebsmittel die konkrete Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 12.4 Soweit vereinbart ist, dass der Käufer Eigentümer der von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird, geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie uns kostenlos zur Nutzung überlässt. Der Käufer kann dieses Überlassungsverhältnis frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang kündigen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 12.5 Werkzeugkosten bzw. -kostenanteile werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Übersendung des Erstmusters oder, wenn ein solches nicht verlangt wird, mit der ersten Produktlieferung zu bezahlen.
- 12.6 Sämtliche in unserem Besitz stehenden Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- 12.7 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer uns von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 12.8 Die dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Käufers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigten oder beschafften Modellen und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.
- 12.9 Verlangt der Käufer die Herausgabe eines Werkzeuges oder eines Betriebsmittels, so verzichtet er damit gleichzeitig auf die Belieferung mit Teilen, für deren Herstellung wir das Werkzeug bzw. das Betriebsmittel benötigen (z. B. Serien- oder Ersatzteile). Wir nehmen diesen Verzicht an.
- 12.10 Nach Ende der Serienfertigung werden die Werkzeuge vergütungspflichtig eingelagert. Die Kosten dafür sind ggf. dem Werkzeughvertrag zu entnehmen.

13. Einzugießende Teile

- 13.1 Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Käufer kostenlos Ersatz zu liefern. Bei Folgeschäden ist der Käufer haftbar.
- 13.2 Die Zahl der Einguussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

14. Kündigung unbefristeter Verträge

- 14.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

14.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund für uns gilt auch, wenn Umstände vorliegen, welche erwarten lassen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

14.3 Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform.

15. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

16. Geheimhaltung

16.1 Vertrauliche Informationen sind die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt („Vertrauliche Informationen“). Ausgenommen von der Vertraulichkeitsverpflichtung sind solche Informationen

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

16.2 Die Parteien werden alle Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln. Eine Nutzung der Vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit dem Vertrag beschränkt. Die empfangende Partei hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb dieses Zweckes selbst oder durch Dritte wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (etwa im Wege des „Reverse Engineering“), insbesondere auf die offengelegten Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

16.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser ALB entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Zudem werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

16.4 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger zur Offenlegung und Weitergabe Vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig,

wird der Empfänger die andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

- 16.5 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand dieser ALB: Mai 2022